



Antrag gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V

MRSA-Leistungen

gemäß Anhang zum Abschnitt 30.12 EBM

(GOP 30940, 30942, 30944, 30946, 30948, 30950, 30952 EBM)

<p>Name und Kontaktdaten des Arztes (Leistungserbringer):</p> <p>Lebenslange Arztnummer (LANR)</p> <p>Betriebsstättennummer (BSNR)</p>	<p>Zulassung</p> <p>Ermächtigung</p> <p>Anstellung bei:</p> <p>Genehmigung beantragt zum:</p>
--	--

<p>1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung Arzt</p>	<p>Durch die KV wurde bereits eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen zur MRSA-Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie nach dem Abschnitt 30.12 EBM erteilt und es wird die Genehmigung in gleichem Umfang beantragt. Die Genehmigung ist beigefügt bzw. liegt bereits vor.</p> <p>Antrag auf Genehmigung zur Abrechnung von Leistungen zur MRSA-Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie nach den Gebührenordnungspositionen 30940 bis 30952 EBM</p> <p>An einer MRSA-Fortbildungsveranstaltung - von der Kassenärztlichen Vereinigung zertifiziert - wurde mit folgenden Themeninhalten teilgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • MRSA-Spezifikationen, Epidemiologie, regionale Verbreitung sowie Übertragungswege • Risikopatienten für MRSA-Kolonisation • Eradikationstherapie, weitere Sanierungsbehandlung, Sanierungshemmnisse • Umgang mit MRSA-Patienten in der ambulanten Versorgung • Rationale Antibiotikatherapie <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>Die Online-Fortbildung „Diagnostik und ambulante Eradikationstherapie von Risikopatienten, MRSA-besiedelten und MRSA-infizierten Patienten“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wurde erfolgreich absolviert.</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>Die fachliche Befähigung wird durch die Zusatzweiterbildung Infektiologie nachgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</p>
<p>2. Organisatorische Voraussetzungen</p>	<p>Sofern die GOP 30948 abgerechnet wird:</p> <p>Zur Abrechnung der GOP 30948 wird regelmäßig an einer von der KVN genehmigten MRSA-Fallkonferenz und/oder regionalen MRSA-Netzwerkkonferenz im Sinne von § 4 Abs. 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA § 135 Abs. 2 SGB V teilgenommen, die regelmäßig zumindest folgende Kriterien erfüllt:</p> <p>Teilnehmerkreis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Vertreter des öffentlichen Gesundheitswesens - 1 Facharzt für Labormedizin und/oder Mikrobiologe - 1 Hygienebeauftragter eines regionalen Krankenhauses - 1 Vertreter eines regionalen Pflegeheimes - 1 Vertreter der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung <p>Erörterung folgender Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Resistenzlage in der Region - zahlenmäßige Entwicklung der MRSA-Infektionen - regionale Besonderheiten

Antrag MRSA-Leistungen

3. Erklärung	<p>Es ist bekannt, dass man zur Abrechnung der GOP 30940 bis 30952 EBM entweder in einem sektorenübergreifenden MRSA-Netzwerk unter Einbeziehung des öffentlichen Gesundheitsdienstes organisiert sein soll oder - sofern diese Möglichkeit nicht besteht – eine entsprechende Beratung bei anderen geeigneten Stellen einzuholen ist.</p> <p>Hiermit wird das Einverständnis gegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungs-Kommission der KV Niedersachsen die Erfüllung der organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis darauf überprüfen kann, ob sie den Bestimmungen der Vereinbarung zur MRSA entsprechen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 5 Abs. 6 der Vereinbarung zur MRSA.</p>
---------------------	---

Stand: Okt. 2017

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden.
Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

Datum / Unterschrift (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Unterschrift aller BAG-Partner) / **Stempel**

Auszug aus der Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA

§ 3 Fachliche Befähigung

(1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von MRSA-Leistungen nach § 1 gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 5 nachgewiesen werden:

1. Zusatzweiterbildung „Infektiologie“ und/oder
2. Teilnahme an einem von der Kassenärztlichen Vereinigung angebotenen Fortbildungsseminar „Ambulante MRSA-Versorgung“ (Dauer mindestens 3 Stunden) oder einem von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Online-Training mit anschließendem Fragebogentest. Die Inhalte des Fortbildungsseminars bzw. des Online-Trainings sind in Anlage 1 geregelt.

(2) Näheres zu den Zeugnissen und Bescheinigungen regelt § 5.

§ 4 Organisatorische Voraussetzungen

(1) Die Diagnostik und ggf. ambulante Eradikationstherapie von Risikopatienten, MRSA-besiedelten und MRSA-infizierten Patienten soll entsprechend der Inhalte der Fortbildungsseminare/des Online-Trainings und der Vorgaben des Robert Koch-Instituts (u. a. RKI-Ratgeber für Ärzte) erfolgen. Unterstützend sind die Kenntnisse des Projektes EurSafety Health net / EUREGIO MRSA-net einzubeziehen.

(2) Der an dieser Vereinbarung teilnehmende Arzt soll sich in einem sektorenübergreifenden MRSA-Netzwerk unter Einbeziehung des öffentlichen Gesundheitsdienstes organisieren. Sofern in der Region, in der der Vertragsarzt tätig ist, kein MRSA-Netzwerk existiert, ist eine entsprechende Beratung bei anderen geeigneten Stellen einzuholen.

(3) MRSA-Fallkonferenzen und/oder regionale Netzwerkkonferenzen erfordern eine Anerkennung von der Kassenärztlichen Vereinigung. Eine Anerkennung hat zu erfolgen, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind. Der für die Fallkonferenzen und/oder regionalen Netzwerkkonferenzen bestellte Teilnehmerkreis umfasst regelmäßig mindestens folgende Teilnehmer (Anzahl):

- Vertreter des öffentlichen Gesundheitswesens (1)
- Facharzt für Laboratoriumsmedizin und/oder Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie (1)
- Hygienebeauftragter regionales Krankenhaus (1)
- Vertreter eines regionalen Pflegeheimes (1)
- gegebenenfalls ein Vertreter der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.

(4) In den Fallkonferenzen und/oder regionalen Netzwerkkonferenzen sollen mindestens folgende Themen regelmäßig erörtert werden:

- aktuelle Resistenzlage in der Region
- zahlenmäßige Entwicklung der MRSA-Infektionen
- regionale Besonderheiten.

(5) Von Ärzten mit der Berechtigung zur Durchführung und Abrechnung der bakteriologischen Untersuchungen (Abschnitt 30.12.2 EBM) sind folgende Informationen für die Netzwerkkonferenz zu erheben und im Rahmen der Konferenz zu präsentieren:

a) Beschreibung der aktuellen Infektions- bzw. Resistenzentwicklung zu Staphylococcus aureus bzw. Methicillinresistentem Staphylococcus aureus anhand der im eigenen Labor durchgeführten mikrobiologischen Diagnostik.

b) Übersicht der aktuellen bundesweiten sowie soweit vorhandenen aktuellen regionalen Resistenzübersichten gemäß etablierter Antibiotikaresistenz-Surveillance-Systeme (z.B. KISS, ARS, ARMIN).

(6) Sofern mehrere Ärzte mit der Berechtigung zur Durchführung und Abrechnung der bakteriologischen Untersuchungen (Abschnitt 30.12.2 EBM) an einer Fall- oder Netzwerkkonferenz teilnehmen, sind die Informationen nach Absatz 5 Buchstabe a) dieser Vereinbarung für die teilnehmenden Ärzte im Sinne einer Gesamtschau zusammenzuführen und zu präsentieren. Zudem brauchen die Informationen nach Absatz 5 Buchstabe b) nur von einem Arzt erläutert zu werden.

(7) Informationsmerkbücher zum therapeutischen Vorgehen, zum Umgang mit MRSA-Patienten in der Praxis sowie zur Aushändigung für den Patienten bzw. die Kontaktperson können bei den Kassenärztlichen Vereinigungen angefordert werden und stehen neben weiteren Informationen auf der Homepage www.mrsa-ebm.de der KBV elektronisch zur Verfügung.

§ 5 Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Genehmigung sind an die Kassenärztliche Vereinigung zu richten.

(2) Dem Antrag auf die Genehmigung sind insbesondere beizufügen:

1. Zeugnisse bzw. Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die in § 3 genannten fachlichen Anforderungen an den Arzt erfüllt sind,

2. geeigneter Nachweis der Erfüllung der organisatorischen Voraussetzungen nach § 4

(3) Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Dokumenten hervorgeht, dass die in den §§ 3 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung von Ärzten nach § 3, so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Genehmigung von einem Kolloquium abhängig machen. Die Möglichkeit zur Durchführung eines Kolloquiums gilt auch, wenn der antragstellende Arzt im Vergleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende, aber gleichwertige Befähigung nachweist.

(5) Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung in Richtlinien für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V.

(6) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die zuständige Qualitätssicherungskommission beauftragen, die Erfüllung der organisatorischen Anforderungen in der Praxis daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

Die vollständige Vereinbarung zu MRSA kann unter www.kbv.de nachgelesen werden.